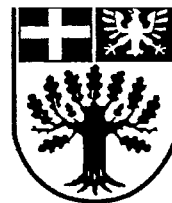


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



42. Jahrgang

Ausgegeben am 17.02.2011

Nr. 2

Inhalt:

1. Eröffnungsbilanz vom 01.01.2008
2. Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
3. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“ vom 16.02.2011
4. Entwidmung eines Teilstücks des Friedhofs Stukenbrock
5. Bekanntmachung betriebsfertiger Kanalleitungen
6. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
7. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

1. Eröffnungsbilanz vom 01.01.2008

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Bürgermeister vorgelegte Entwurf der Eröffnungsbilanz wird unter Berücksichtigung der Änderungen durch die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung in der Fassung des Berichtsbandes II beschlossen.
2. Der gesamte Prüfungsbericht wird bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzen bereit gehalten.
3. Dem Bürgermeister wird für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden; kommunalaufsichtlich bestehen keine Bedenken gegen die Eröffnungsbilanz.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus –Fachbereich Finanzen-, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 205, bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 sowie auf der Internetseite der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (www.schloss-holte-stukenbrock.de) eingesehen werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.02.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „212027 Amtsblatt vom ...“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

3. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“ vom 16.02.2011

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 [2617]), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Landweg“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, und ist darin **fett** umrandet dargestellt.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
- (2) Innerhalb der schraffierten Teilfläche des Satzungsbereiches, die eine Tiefe von 15 m parallel zur südlichen Satzungsgrenze aufweist (15-m-Zone), ist eine Wohnbebauung nur zulässig, wenn forstrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Bei Wohnbauvorhaben dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude bzw. je Doppelhaushälfte eingerichtet werden.

§ 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.
Alle Gebäude im Satzungsgebiet sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen.
Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche
- forstbehördliche Verfahren sowie
- straßenwegerechtliche Verfahren bzw. Genehmigungen, die auch einer Gebührenpflicht unterliegen können.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus der gewerblichen Nutzung nördlich der Sender Straße, aus landwirtschaftlicher Nutzung im Allgemeinen, der Landesstraße L 790 „Sender Straße“ sowie einem benachbarten Gartenbaubetrieb auftreten können.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 15.02.2011 beschlossene Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“ wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung sowie Verfahrenshinweise liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte **fett** umrandet dargestellt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

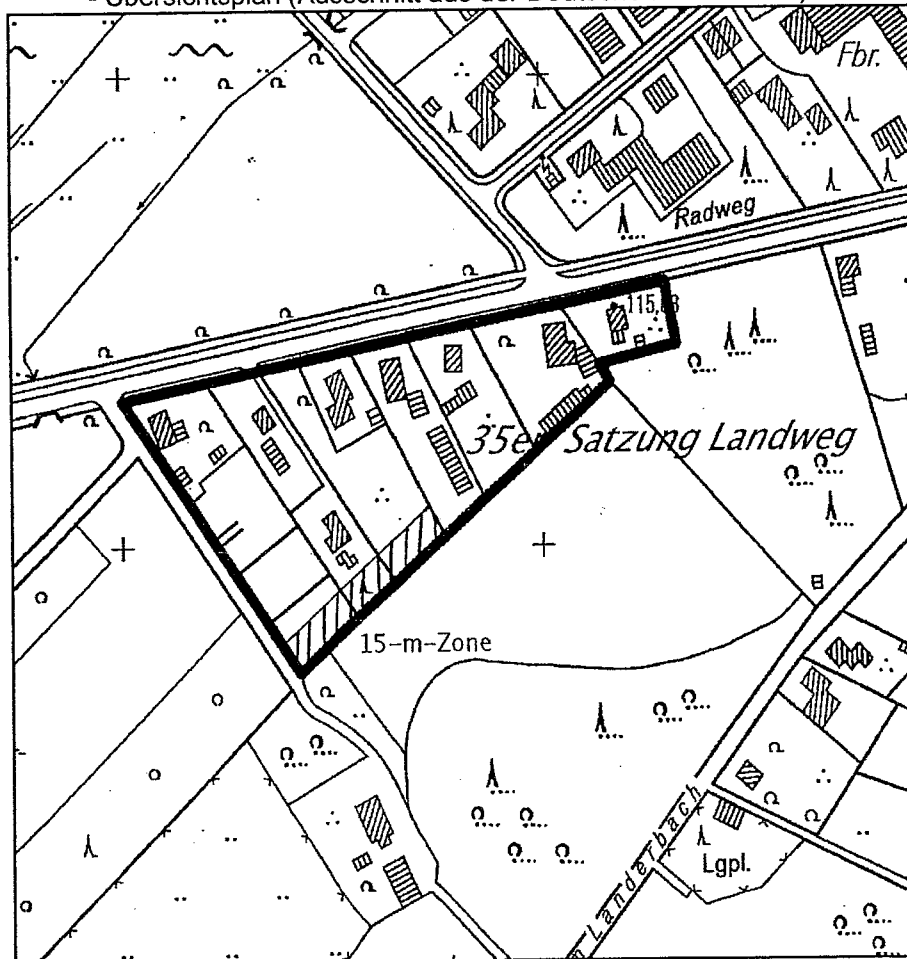
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.02.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

- Übersichtsplan (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte) -



Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister

Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung

Änderungsbereich: 



Stand:

15-m-Zone

12.01.2011